

achtsamkeitspraxis

Oliver Christen, Praktischer Arzt (CH)
Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie (CH)
Fachpsychotherapeut Psychotraumatologie SIPT/DIPT

GLN: 7601000679963

Abs: Oliver Christen, Widmannstrasse 12, 4410 Liestal

EINSCHREIBEN
Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Liestal, 27.03.2025

Betreff: Überprüfung vom Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 27. Februar 2025: „Beschwerde wegen Verweigerung der Auskunftspflicht bei „Gefahr in Verzug“ durch das Gesundheitsamt Baselland“

Sehr geehrte Richterin, sehr geehrter Richter am Bundesgericht

Da ich das Urteil des Kantonsgerichts auf meine Beschwerde vom 25.02.2025 als juristischer Laie und als besorgter Arzt und Vater nicht nachvollziehen kann, bitte ich Sie, die Sachlage nochmals zu prüfen, und das Urteil des Kantonsgerichts gegebenenfalls zu revidieren.

1. Das Gesundheitsamt verschleierte seit 2020 den Experimentalcharakter der damals eingeführten modRNA-LNP Technologie („Corona-Impfung“) und hat damit die Bevölkerung aktiv getäuscht. Diese Tatsache wäre für die persönliche Impfscheidung von massgebender Relevanz gewesen. Das Zurückhalten dieser Information sowie die massive und manipulative Einflussnahme auf die Impfscheidung durch Politik und Medien verletzen darüber hinaus den Nürnberger Codex Absatz 1 (11).
2. Die aktuellen, vom Gesundheitsamt vermittelten Empfehlungen des BAG zur Vorbeugung einer Covid-19 Erkrankung gefährden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Schutzbefohlene (Schwangere, Behinderte, ältere Menschen etc.). Die umfangreiche Evidenz hat das Gesundheitsamt und die zuständigen Stellen und offiziellen Experten von mir erhalten und bis heute nicht falsifiziert. Daher muss ich weiterhin von einer Gefahr in Verzug ausgehen.
3. Die Verweigerung vom Gesundheitsamt, die gestellten Fragen zu beantworten, kann ich als Arzt nur als weiteren Versuch interpretieren, die wissenschaftliche Faktenlage zu verschleiern und damit die Gefährdung von Schwangeren, Alten und Behinderten billigend in Kauf zu nehmen.

Als Arzt muss ich in der Lage sein, eine medizinische Massnahme auf ihre medizinische und wissenschaftliche Evidenz hin zu überprüfen, um einen Hilfesuchenden dahingehend zu ermächtigen, dass er oder sie eine informierte Entscheidung (informed consent) treffen kann. Dazu wurde ich in Evidenzbasierter Medizin (EBM) an der Universität ausgebildet und durch meine Approbation ermächtigt.

Medizinisch, wissenschaftliche Evidenz ist kein demokratischer Mehrheitsentscheid. Wenn alle glauben, dass sich die Sonne um die Erde dreht, was für die direkte Wahrnehmung evident ist, heisst das nicht, dass das wahr ist.

Dem Gesundheitsamt und Swissmedic (6) wurden fundierte und fachgerecht durchgeführte pathologische Befunde vorgelegt, die u.a. den Tod von Ungeborenen und Kindern im kausalen Zusammenhang mit der eingesetzten modRNA-LNP Technologie („Impfung“) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegen (8). Weiterhin wurden gewichtige Hinweise hinzugefügt, dass den Herstellern diese Gefahr seit 2020 bekannt war und dass der Betrug vor einem US-amerikanischen Gericht vom Hersteller bereits eingestanden wurde (9).

Ich erachte es daher für legitim und geboten, dass das Gesundheitsamt mir als Arzt Auskunft erteilt, wie z.B. Schwangere und Eltern von Behinderten über diese Gefahr informiert werden und in welcher Form ein aktives Monitoring der Betroffenen erfolgt. Das Gesundheitsamt hat hier aus meiner Sicht eine Sorgfaltspflicht und eine Verantwortung für den Patientenschutz und mir gegenüber als Arzt eine Auskunftspflicht, da ich als Arzt die Anordnungen und Empfehlungen konkret an Menschen umsetzen muss.

Seit 2020 muss ich weiterhin feststellen, dass das Genfer Gelöbnis (10) und der Nürnberger Kodex (11) für viele Ärzte und Behörden nicht mehr handlungsleitend sind.

Das Übergehen der Präklinik, der Toxikologie und die vorzeitige Auflösung der Kontrollgruppe nach wenigen Monaten bei der Zulassungsstudie für die neuartige modRNA-Impfung (Pfizer), ohne dass überzeugende Daten für eine ausreichende Wirksamkeit und das mögliche Ausmass an Schäden vorlagen, ist für mich als Arzt ein Wissenschaftsverbrechen das Milliarden von Menschen auf der Grundlage von vorläufigen oder hier in der Schweiz „befristeten“ Zulassungen im Sinne von Art. 9a Heilmittelgesetz, zu Versuchspersonen ohne hinreichenden „informed consent“ gemacht hat.

Zum Zeitpunkt der Marktzulassung und in den ersten Jahren der Anwendung in der gesamten Bevölkerung lagen keine gesicherten Daten und Erfahrungswerte zur mittel- bis langfristigen Wirksamkeit sowie zur Produktsicherheit vor. Soweit mir bekannt ist, hat bis heute weder das BAG noch das Gesundheitsamt Placebo-kontrollierte, randomisierte, mindestens über zwei Jahre dauernde und verblindete Studien vorliegen, welche dank einer ausreichend grossen Zahl von Probanden klare und verlässliche Rückschlüsse auf die effektiv zu erwartenden Risiken und Nebenwirkungen erlauben würden. Postmarketing Studien oder sogenannte „real world data“ auf der Grundlage falscher Annahmen (z.B. falsch positiver Testungen) können solche Studien nicht ersetzen. Die modRNA-Impfung präsentierten sich in Bezug auf die Mittel- bis Langzeitwirkung, sowie den Herstellungsprozess (Massenproduktion mit Bakterien vs. Zulassungsstudie mit PCR-Methode) als **Substanzen im Versuchsstadium, d.h. es handelte sich um Menschenversuche**.

Die Zulassungsbehörde Swissmedic qualifizierte die mRNA-Impfstoffe (wissenschaftlich korrekt modRNA-LNP) sogar als Beispiel von Advanced Therapy Medical Products (ATMP). Bei diesen „Impfungen“ handelt es sich gemäss Swissmedic um „biologisch aktives genetisches Material, welches DNA und RNA beinhaltet.“ Die Einstufung als ATMP-Produkt zieht üblicherweise erhöhte Sicherheitstest zur Überprüfung der Sicherheit nach sich.

Der Einsatz dieser Wirkstoffe durch mich als Arzt, gemäss der Empfehlung des Gesundheitsamtes, verstösst aus meiner Sicht grob gegen den Nürnberger Codex, Abs. 1 (11) und gegen das Genfer Gelöbnis, Abs. 2, 3, 6, 10, 11 (10).

Wäre es daher nicht die Aufgabe eines Gerichts, das Gesundheitsamt und die verantwortlichen medizinischen Experten aufzufordern, begründet zur vorgelegten Evidenz Stellung zu nehmen und sich dem Diskurs zu stellen?

Offizielle Experten wie Prof. Tanner, Prof. Battegay, Prof. Berger oder Prof. Flückiger als amtierender Präsident der Wissenschaften haben sich dieser Kritik bis heute, trotz wiederholter Aufforderung, nicht gestellt. Prof. Battegay hat mein Einschreiben mit konkreten Fragen zu seiner in der NZZ am 21.01.2024 publizierten Behauptung, dass ca. 50 Millionen Menschen gerettet worden seien, geöffnet und unbeantwortet zurückgeschickt.

Die Vermeidung des empfehlenden und anordnenden Gesundheitsamtes, sich dieser Kontroverse zu stellen und die Legitimierung dieser Vermeidung durch ein Gericht, bedeutet für mich als Arzt, dass ich nicht mehr frei bin, nach bestem Wissen und Gewissen meinen Beruf auszuüben und auf Druck von Politik und Behörden gedrängt werde, Menschen zu schaden.

Nach gründlicher Prüfung und Diskussion der Faktenlage mit Experten, bin ich als Psychiater zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Vorstellung, dass Viren und Bakterien die gesamte Menschheit bedrohen, um eine kollektive, paranoide Idee handelt, an der mit unkorrigierbarer Gewissheit festgehalten wird und die zu dysfunktionalen, wissenschaftlich nicht hinreichend begründeten Kontrollhandlungen (Maske, Tests, Spritzen, Massenisolation und -überwachung) geführt hat. Die aktive Induktion dieser Vorstellung durch die WHO und die sie finanzierenden privaten Institutionen, der vom US-Verteidigungsministerium (DoD) in Auftrag gegebene Betrug bei den Zulassungsstudien (9) sowie die aktive Vermeidung, relevante Daten korrekt zu erheben (z.B. repräsentative nationale Kohorte im März 2020 zur Evaluation der Massnahmen, aktives Monitoring bei nicht hinreichend geprüften und vorläufig zugelassenen Wirkstoffen etc.), legt für mich den Schluss nahe, dass hier mit Absicht gehandelt wurde.

Sollte das Bundesgericht die Rechtslage im Sinne des Kantonsgerichts bestätigen und auf meine Beschwerde nicht eintreten, bedeutet das für mich als Arzt zusammenfassend, dass:

1. niemand mehr für die zu erwartenden Schäden an Leib und Leben in Folge der modRNA Technologie (Corona-Impfungen) zuständig ist.
2. das Gesundheitsamt Fragen eines Arztes zum Patientenschutz nicht beantworten muss, selbst wenn umfangreiche Belege für erhebliche Gefährdungen vorgelegt werden.
3. ich als Arzt nicht mehr selbstverantwortlich und evidenzbasiert handeln darf, sondern Anordnungen und Empfehlungen des Gesundheitsamtes und der WHO ab 9/2025 (Inkrafttreten der Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften) kritiklos befolgen muss.
4. ich als Arzt meine Patienten nicht mehr begründet vor Schaden bewahren darf.
5. ich mich nur moralisch aber **nicht** mehr rechtlich der unterlassenen Hilfeleistung schuldig mache, wenn ich zu den Gefahren und Schäden der Massnahmen (modRNA, Maske, Testung) ab jetzt schweigen würde.

Wenn sich meine Tätigkeit als Arzt nur noch auf das Befolgen von Leitlinien und Anordnungen (WHO, BAG, Gesundheitsamt) reduziert, bin ich in absehbarer Zeit durch Roboter mit Künstlicher Intelligenz (KI) vollumfänglich ersetzbar.

Glauben Sie wirklich, dass eine gehorsame Maschine, die mit betrügerischen Daten gefüttert wurde, die Einfühlsamkeit, kritische Intuition und lebendige Erfahrung eines guten Arztes ersetzen kann, der nicht dem Profit, sondern dem Leben dient?

Die Ärzteschaft und die Justiz haben in den letzten fünf Jahren bei sehr vielen Menschen erheblich an Vertrauen eingebüsst.

Ich bitte Sie daher, diese Beschwerde, die auch an das Kantonsparlament Basel-Landschaft geht, ernst zu nehmen und mit gesundem Menschenverstand zu prüfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Oliver Christen

P.S. Wie dem Kantonsgericht BL bereits mitgeteilt, muss ich leider feststellen, dass Ärzte, die im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss dem Genfer Gelöbnis, dem Nürnberger Codex und der Evidenzbasierten Medizin (EBM) handeln, von Behörden juristisch bedroht und geschädigt werden. Um diese Gefahr für meine Familie und mich zu reduzieren, ist dieses Schreiben öffentlich.

Kopien an:

- Landrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Herr Dr. Jürg Sommer, Kanton Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Kanton Basel-Landschaft, Staatsanwaltschaft, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Güterstrasse 33, 8010 Zürich
- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3013 Bern
- Frau Natalie Rickli, Gesundheitsdirektion ZH, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Eidgenössisches Departement des Innern EDI Generalsekretariat GS-EDI, Inselgasse 1, CH-3003 Bern
- Nationalratspräsidentin Maja Riniker, Parlamentsgebäude, Generalsekretariat, 3003 Bern
- FMH Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 16
- Ärztesgesellschaft Baselland, Vorstand, Hammerstrasse 35, 4410 Liestal
- Geschäftsstelle SGPP/SSPP, Vorstand, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8
- Fachgruppe Psychiatrie und Psychotherapie Baselland, Vorstand c/o Frau Claudia Rordorf, General Guisanstr. 20, 4144 Arlesheim
- ALETHEIA – menschenwürdige Medizin und Wissenschaft, Vorstand, Rüediswilerstrasse 82, 6017 Ruswil

Anlagen:

1. Urteil des Kantonsgerichts Baselland vom 27.02.2025
2. Beschwerde an das Kantonsgericht vom 25.02.2025
3. Öffentlicher Brief an die Verantwortungsträger „Warum schauen sie weg?“ vom 9.12.2024
Link: <https://www.aletheia-scimed.ch/de/2024-12-09/>
4. Brief an die Verantwortungsträger: „Gefährdungsmeldung“ vom 20.12.2024
5. Mail an die Verantwortungsträger „Diffamierung gescheitert, Fragen beantworten“ vom 5.2.25
6. Mail vom 28.2.2025 an Dr. Bruhin - SWISSMEDIC
7. Kruse, P: Strafanzeige gegen Swissmedic, Sonderdruck: Executive Summary 2.0 vom 7. Februar 2024
8. Krüger, U., W. Lang: Gedenkschrift für Prof. Arne Burkhardt, Geimpft - gestorben, Histopathologischer Atlas der Corona-Impfschäden. 1. Aufl. Berlin, Letterpress, 2024

9. Gerichtsurteil der Betrugsklage Brooks Jackson (United States of America ex rel. Brooks Jackson v. Ventavia Research Group, LLC et al vom 31.03.2023)
Link: <https://dockets.justia.com/docket/texas/txedce/1:2021cv00008/203248>
10. Genfer Gelöbnis:
- Abs. 2: „DIE GESUNDHEIT UND DAS WOHLERGEHEN MEINER PATIENTIN ODER MEINES PATIENTEN WERDEN MEIN OBERSTES ANLIEGEN SEIN.“
- Abs. 3: „ICH WERDE DIE AUTONOMIE UND DIE WÜRDE MEINER PATIENTIN ODER MEINES PATIENTEN RESPEKTIEREN. ICH WERDE DEN HÖCHSTEN RESPEKT VOR MENSCHLICHEM LEBEN WAHREN.“
- Abs. 6: „ICH WERDE MEINEN BERUF NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN, MIT WÜRDE UND IM EINKLANG MIT GUTER MEDIZINISCHER PRAXIS AUSÜBEN.“
- Abs. 10: „ICH WERDE AUF MEINE EIGENE GESUNDHEIT, MEIN WOHLERGEHEN UND MEINE FÄHIGKEITEN ACHTEN, UM EINE BEHANDLUNG AUF HÖCHSTEM NIVEAU LEISTEN ZU KÖNNEN.“
Abs. 11: „ICH WERDE, SELBST UNTER BEDROHUNG, MEIN MEDIZINISCHES WISSEN NICHT ZUR VERLETZUNG VON MENSCHENRECHTEN UND BÜRGERLICHEN FREIHEITEN ANWENDEN“
11. Nürnberger Codex:
“Abs. 1: „Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heisst, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, Irreführung, Nötigung, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Einschränkung oder des Zwanges, von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es **notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann.“**“